

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

25.02.2021

Geschäftszeichen:

III 27-1.41.3-8/20

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-41.3-691

Geltungsdauer

vom: **2. März 2021**

bis: **2. März 2026**

Antragsteller:

Schulte & Todt Systemtechnik GmbH & Co. KG

Wiebelsheidestraße 16

59757 Arnsberg-Herdringen

Gegenstand dieses Bescheides:

Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen nach DIN 18017, Typ ST-RV

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieses Bescheids sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen nach DIN 18017-3¹, Typ ST-RV in Form von Revisionsenddeckeln für luftführende Hauptleitungen von Zentralentlüftungsanlagen und Einzelentlüftungsanlagen.

Die Absperrvorrichtung besteht im Wesentlichen aus einer Grund- und Stahlblechplatte, Federblech, aufschäumen Dämmstoff, Federträger, Flügelmutter, Gewindemuffe, Gewindestange mit Mutter und einem Inlay.

Die Absperrvorrichtung wird in folgenden Größen hergestellt:

DN 100, DN 125, DN 140, DN 160, DN 180, DN 200.

Die Absperrvorrichtung hat in Abhängigkeit von der Anwendung in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 oder K30-18017, s. Abschnitt 1.2.2.

Dieser Bescheid gilt für den horizontalen oder vertikalen Einbau der Absperrvorrichtungen in Luftleitungen nach Abschnitt 1.2.2.

1.2 Verwendungs- und Anwendungsbereich

1.2.1 Verwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausschließlich als Revisionsenddeckel für Luftleitungen von Einzelentlüftungsanlagen und Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 nachgewiesen. Sie darf - unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen und nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) - innerhalb von Geschossdecken oder in Wandungen von Schächten aus Wänden oder in vertikalen Luftleitungen – jeweils mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten – verwendet werden.

Weiterhin darf die Absperrvorrichtung als Revisionsenddeckel auch in Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3 verwendet werden, bei denen die Zuluft über Leitungen herangeführt wird.

Die Absperrvorrichtung ist ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss nachgewiesen.

Die Absperrvorrichtung darf in vorgenannten Lüftungsanlagen verwendet werden, wenn diese folgenden Merkmale aufweisen:

- die Ventilatoren für Zentralentlüftungsanlagen müssen im Dachbereich eines Gebäudes oberhalb der obersten Luftanschlussleitung angeordnet werden,
- der erste Spiegelstrich gilt für Luftleitungen, die für die Zuluft verwendet werden, gleichermaßen,
- die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden,
- die Absperrvorrichtung darf in Entlüftungsleitungen von Bädern, Toilettenräumen und, falls zutreffend, von Wohnungsküchen verwendet werden,
- die Absperrvorrichtung darf nur in Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnungsanlagen betrieben werden,
- die Absperrvorrichtung darf auch in Entlüftungsleitungen von Bädern oder Toilettenräumen verwendet werden, die nicht als Wohngebäude (z. B. Hotels) genutzt werden,
- die Zuluft darf maschinell ausschließlich zentral vom Dach her direkt zu den zu entlüftenden Bädern, Toiletten und, falls zutreffend, zu den Wohnungsküchen geführt werden,

1.2.2 Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung darf in Luftleitungen nach Abschnitt 1.2.1

- ausschließlich als Verschluss in vertikal geführten Luftleitungen aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzrohr) innerhalb von feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken eingebaut werden oder
- in Wandungen von Schächten aus feuerwiderstandsfähigen Wänden (nachfolgend feuerwiderstandsfähige Schächte genannt) oder in vertikalen feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen, wenn sie nach Maßgabe des Abschnitts 3.3.3 eingebaut werden.

Die Absperrvorrichtung hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017

- in vertikal verlegten Luftleitungen aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung), innerhalb feuerwiderstandsfähiger Schächte F90 oder innerhalb nicht feuerwiderstandsfähiger Schächte oder ohne Schächte, wenn sie ausschließlich am unteren Ende in der Leitung im Bereich der feuerwiderstandsfähigen Geschossdecke F90 aus Porenbeton oder Beton eingebaut wird,
- in vertikalen, feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen L90 (Hauptleitung) ohne innen liegende Luftleitung, wenn sie ausschließlich am unteren Ende der Leitung innerhalb einer Hülse aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) im Bereich der feuerwiderstandsfähigen Geschossdecke F90 aus Porenbeton oder Beton eingebaut wird; die Länge der Hülse muss mindestens der Dicke der feuerwiderstandsfähigen Geschossdecke entsprechen,
- in Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte F90 mit innenliegender Luftleitung (Hauptleitung) aus verzinktem Stahlblech, wenn sie in einer mindestens 45 mm langen Hülse aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) eingebaut ist und die Stahlblechhülse in die mindestens 45 mm dicke, feuerwiderstandsfähige Schachtwand eingebaut wird.

Die Absperrvorrichtung darf auch in feuerwiderstandsfähige Geschossdecken oder Schachtwände mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat die Absperrvorrichtung die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Geschossdecke oder Schachtwand.

Die Absperrvorrichtung hat die Feuerwiderstandsklasse K30-18017

- in vertikal verlegten Luftleitungen aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) innerhalb feuerwiderstandsfähiger Schächte F30, wenn sie ausschließlich am unteren Ende in der Leitung im Bereich der feuerwiderstandsfähigen Holzbalkendecke F30-B nach Maßgabe des Abschnittes 3.3.2 eingebaut wird.

Der Nachweis der Eignung der Absperrvorrichtung für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Anschluss an Dunstabzugshauben,
- den Anschluss an Wrasenabzugshauben,
- den Anschluss an Wohnungsküchen,
- den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird und

andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtung muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben des Prüfberichtes, den Konstruktionszeichnungen sowie den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 und 2 entsprechen. Der Prüfbericht und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtung besteht gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen²:

- Grundplatte
- Stahlblechplatte
- Federblech
- dämmschichtbildender Baustoff mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Federträger
- Flügelmutter
- Gewindemuffe
- Gewindestange mit Mutter
- Inlay

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Absperrvorrichtung ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Die für die Herstellung der Absperrvorrichtung zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Die Absperrvorrichtung ist mit einer Montage- und Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

Der Hersteller der Absperrvorrichtung hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion, Reinigung und Instandsetzung der Absperrvorrichtung notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Absperrvorrichtung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-18017, K30-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Absperrvorrichtung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

² Die technische Spezifikation der Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Absperrvorrichtung eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Absperrvorrichtungen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen der Absperrvorrichtungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

Für die Planung von Lüftungsanlagen mit der Absperrvorrichtung gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder feuerwiderstandsfähige Luftleitungen oder massive feuerwiderstandsfähige Geschossdecken oder feuerwiderstandsfähige Holzbalkendecken mit umlaufendem Mörtelverguss nach Abschnitt 3.3.2, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen mit einer nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten müssen mindestens 45 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein.

3.1.2 Zulässige Leitungen

Die Absperrvorrichtung muss innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech verbunden sein; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Die Anschlussleitungen innerhalb des feuerwiderstandsfähigen Schachtes oder der vertikalen feuerwiderstandsfähigen Luftleitung müssen nichtbrennbar³ sein.

3.1.3 Zugänglichkeit der Absperrvorrichtung

Die Absperrvorrichtung muss so verwendet werden, dass Inspektionen, Reinigung und Instandsetzung möglich sind.

3.1.4 Verwendung der luftführenden Hauptleitung

Hauptleitungen, an die Absperrvorrichtung angeschlossen werden, müssen zu jeder Zeit eine obere vertikale Abströmung ins Freie aufweisen.

Die Absperrvorrichtung muss bei Abweichung der Hauptleitungen von der Lotrechten in feuerwiderstandsfähige Geschossdecken nach Abschnitt 3.3.2 eingebaut werden; s. Anlage 3.

3.2 Bemessung

Die Absperrvorrichtung muss mit Luftleitungen verbunden sein, die entsprechend ihrer Bauart oder Verlegung bei Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtung und die Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Luftleitungen sowie feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken ausüben.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Der Einbau der Absperrvorrichtung erfolgt durch Steckmontage in nachstehenden feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken oder feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Luftleitungen in bauseits eingebaute Stahlblechleitung (z. B. Wickelfalzrohr), die als Hülse dient.

³ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVtB) Ausgabe 2020/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

3.3.2 Einbau in feuerwiderstandsfähigen Geschossdecken

Die Absperrvorrichtung darf ausschließlich am unteren Ende der jeweiligen luftführenden Hauptleitung aus Stahlblech, innerhalb einer Hülse aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) im Bereich der feuerwiderstandsfähigen Geschossdecke F90 aus Porenbeton oder Beton eingebaut werden. Die Länge der Hülse muss mindestens der Dicke der feuerwiderstandsfähigen Geschossdecke entsprechen.

Bei Einbau der Absperrvorrichtung in feuerwiderstandsfähige Holzbalkendecken F30-B sind im Bereich der Deckendurchführung vier verzinkte Stahlblechwinkel zur Lastabtragung an der Holzkonstruktion zu befestigen. Der Zwischenraum zwischen der Luftleitung und der Holzkonstruktion ist umlaufend mindestens 50 mm dick mit Mörtel zu vergießen.

3.3.3 Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder Luftleitungen mit innen liegender Stahlblechleitung

Die Absperrvorrichtung muss bei Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen in einer mindestens 45 mm langen Hülse aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitungen) eingebaut werden. Diese Stahlblechhülse muss in die feuerwiderstandsfähige, mindestens 45 mm dicke Schachtwand im Nasseinbauverfahren eingebaut werden; siehe Anlage 2.

3.3.4 Verschluss von Hohlräumen

Die Hohlräume zwischen der Stahlblechleitung/-hülse und der zu schützenden Geschossdecke oder Schacht- bzw. Luftleitungswandung sind mit Normalmauermörtel der Mörtelklasse M2,5 oder M10 nach DIN EN 998-2⁴, Beton oder geeignet zur Wandart mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen. Der zu verfüllende Ringspalt "S" muss umlaufend mindestens 20 mm breit sein.

3.3.5 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Absperrvorrichtung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁵).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-41.3-691
- Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen nach DIN 18017-3, Typ "ST-RV"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden auszuhändigen.

4 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Die Absperrvorrichtung darf nur zusammen mit der schriftlichen Betriebsanleitung des Herstellers (s. Abschnitt 2.2.1) weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt
Köhler

⁴ DIN EN 998-2:2017-02
⁵ nach Landesbauordnung

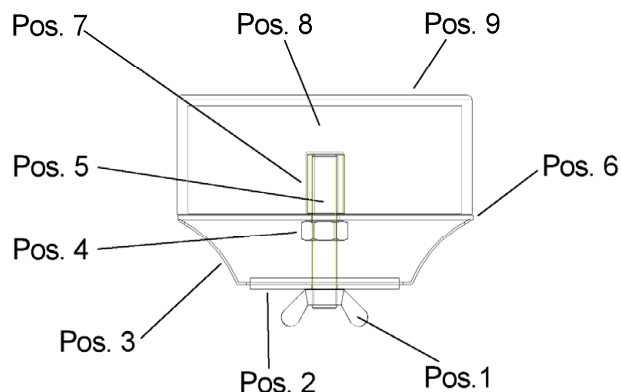
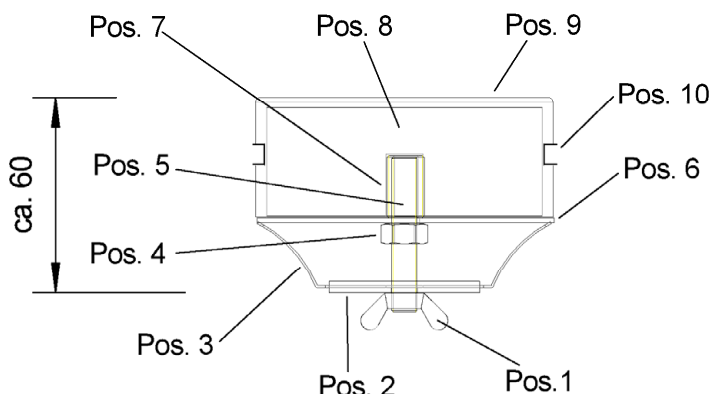
Festlegung für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel

Bezeichnung:
Absperrvorrichtung gegen Brandübertragung
in Lüftungsanlagen für Zu- und Abluft nach
K 90 / 18017 vom Typ ST-RV

Abmessungen:
DN 100, DN 125, DN 140,
DN 160, DN 180, DN 200

Einbau:
Revisionsendeckel Typ ST-RV in
das Lüftungsrohr bzw. die Geschossdecke
oder die Schachtwand einführen, und mit
der Flügelmutter verspannen.

Funktion der Absperrvorrichtung:
Im Brandfall expandiert das Intumeszenzmaterial
und verdichtet sich seitlich zur Wandung,
sowie oberhalb der Grundplatte.



Stückliste

Pos.	Menge	Benennung	Werkstoff
1	1	Flügelmutter M8	Stahl
2	1	Federträger	Stahlblech verzinkt
3	2	Federblech	Federstahl
4	1	Mutter M8	Stahl verzinkt
5	1	Gewindestange M8	Stahl verzinkt
6	1	Grundplatte	Stahlblech ca. 1,25 mm verzinkt
7	1	Gewindemuffe	Stahlblech
8	1	Inlay	
9	1	Intumeszenzmaterial	Multifoam AK Z-19.11-1077
10	1	Dichtlippe	

Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen nach DIN 18017, Typ ST-RV

Übersicht

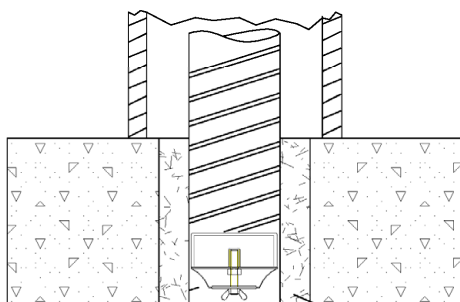
Anlage 1

Einbausituationen

Einbau in Geschossdecke aus Porenbeton oder Beton F 30 - F90

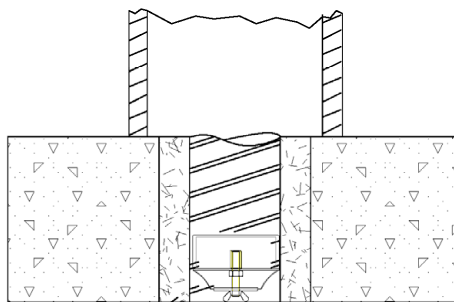
Einbau im:

- feuerwiderstandsfähigen Schacht
- nicht feuerwiderstandsfähigen Schacht
- ohne Schacht



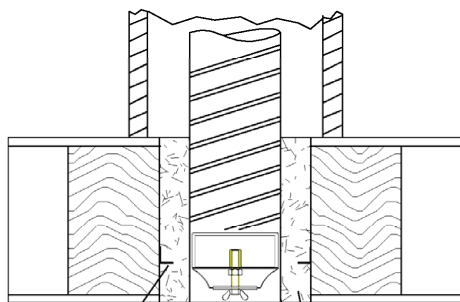
Einbau im:

- Lüftungsschacht L 30 - L 90 mit Stahlblechrohr z. B. Wickelfalzrohr in der Decke



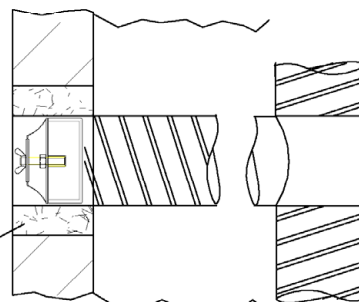
Vermörtelung mit Normalmauermörtel der **Mörtelklasse** M2,5 oder M10 nach DIN EN 998-2

Einbau in Geschossdecke aus Holz (Holzbalkendecke) F 30-B



Einbau in:

- feuerwiderstandsfähiger Schachtwand

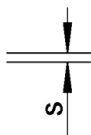
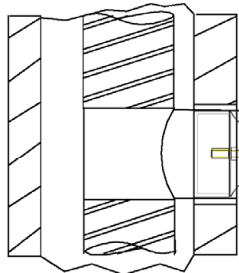


Vermörtelung mit Normalmauermörtel der **Mörtelklasse** M2,5 oder M10 nach DIN EN 998-2

Lastabtragung z. B. Winkel

Einbau in Schachtwände L 30 - L 90 sowie F 30 - F90

- mit innenliegender Stahlblechleitung (z. B. Wickelfalzrohr)



Spaltmaß "s" (min. 20 mm)
mit Mörtel nach Abschnitt 3.3.3
im Nassverfahren oder zur Wandart
geeignet in Wanddicke verschließen

Einbau in Schachtwände L 30 - L 90 sowie F 30 - F90

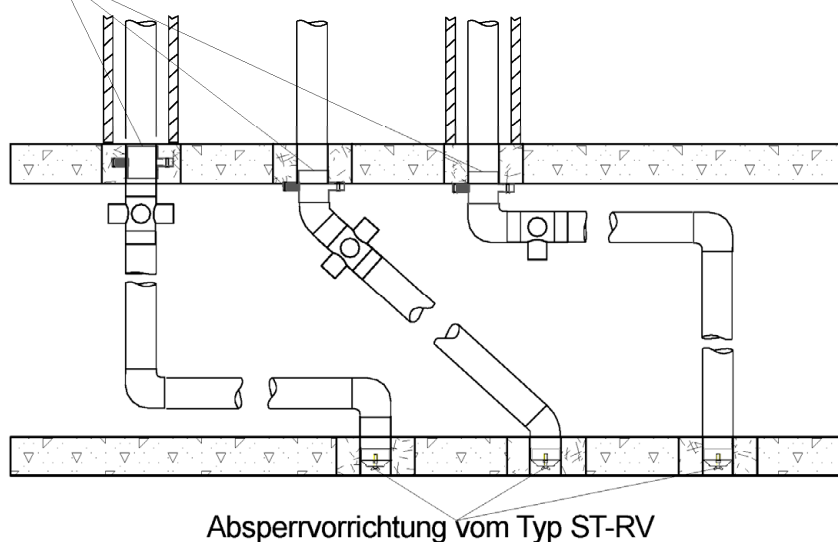
Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen nach DIN 18017, Typ ST-RV

Einbausituationen

Anlage 2

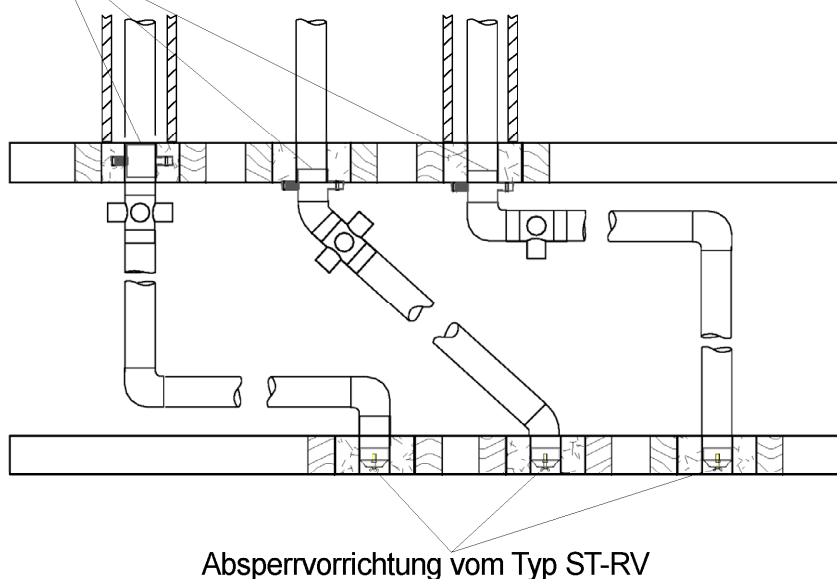
ST-RV Einbau innerhalb Geschossdecke aus Beton F 30 - F 90 bei Einbau mit Leitungsverzügen max. 6 m

Absperrvorrichtung vom Typ ST-ADW
in den Geschossen



ST-RV Einbau innerhalb Geschossdecke aus Holz F30-B bei Einbau mit Leitungsverzügen max. 6 m

Absperrvorrichtung vom Typ ST-ADW
in den Geschossen



Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen nach DIN 18017, Typ ST-RV

Leitungsverzug nach Abschnitt 3.1.4

Anlage 3